

Abteilungs- und Arbeitsordnung für die Fußballabteilung des TSV Burgthann

Vorbemerkung:

Die Fußballabteilung ist kein eigener Verein, sondern eine Abteilung des TSV Burgthann e.V. Die Satzung des Hauptvereins ist deshalb auch für die Fußballabteilung und deren Mitglieder verbindlich. Gemäß § 19 Abs. 6 der Vereinssatzung gibt sich die Fußballabteilung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2018 folgende Abteilungs- und Arbeitsordnung:

§ 1 Zweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Fußballsports.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Fußballabteilung besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (ab 18 Jahren)
 - b) aktiven Mitgliedern (bis 18 Jahre)
 - c) passiven Mitglieder (Wechsel von aktiv nur zum Jahresende möglich)
 - d) Ehrenmitgliedern

Unter aktive Mitglieder fallen Erwachsene und Kinder/Jugendliche die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

2. Mitglied der Fußballabteilung kann auf Antrag jede Person werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt automatisch durch den Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptvereins.
3. Mitglieder, welche sich um den Fußballsport im Allgemeinen und um die Fußballabteilung im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung von Abteilungsbeiträgen und Abteilungsumlagen etc. befreit.
4. Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung endet
 - a) durch Verlust der Mitgliedschaft im TSV Burgthann
 - b) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern der Abteilungsleitung.

§ 3 Beiträge

1. Alle aktiven Mitglieder der Fußballabteilung (ausgenommen Ehrenmitglieder) haben einen jährlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Kinder und Jugendliche, Studenten, Wehrpflichtige sowie in Berufsausbildung stehende aktive Mitglieder gilt ein ermäßigter Beitrag.

Die Höhe des Beitrages beträgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 ab dem 01.01.2020 für

Kinder und Jugendliche

bis zum vollendeten 18.Lebensjahr 1,50 €/Monat = 18 Euro/Jahr

Erwachsene 3,50 €/Monat = 42 Euro/Jahr

Familien 4,00 €/Monat = 48 Euro/Jahr

Von der Beitragszahlung ausgeschlossen sind:

- Jugendspieler im Bereich der G-Junioren
- Jugendtrainer/-betreuer

2. Der Abteilungsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Studenten, Wehrpflichtige und in Berufsausbildung stehende Mitglieder können die ermäßigten Beiträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann eingeräumt bekommen, wenn sie bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Abteilungsleitung einen Nachweis über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung zuleiten. Begrenzt ist diese Möglichkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Der Abteilungsbeitrag ist jeweils bis zum 1.Januar zu entrichten.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Auf Antrag hat die Abteilungsleitung diese Maßnahme zu begründen.

§ 4 Arbeitsdienst

1. Jedes aktive Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ist zur unentgeltlichen Ableistung von fünf Arbeitsstunden pro Jahr für die Abteilung verpflichtet.

2. Die Arbeitsleistung muss innerhalb des Kalenderjahres geleistet werden. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Abteilungsleitung.
3. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet und nicht auf das Folgejahr angerechnet.
4. Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung durch das Mitglied muss dieses Arbeitsdienstumlage entrichten. Diese wird mit 10 Euro pro nicht abgeleistete Stunde festgelegt.
5. Änderungen zur Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Arbeitsdienstumlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Abteilungsleitung kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Sie entscheidet nach billigem Ermessen.
7. Die Arbeitsdienstumlage wird am Jahresende per Lastschrift eingezogen. Die Einnahmen werden vom Kassier des Hauptvereins dem Verrechnungskonto der Fußballabteilung gutgeschrieben.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Fußballabteilung. Sie entscheidet in allen Fragen von besonderer Bedeutung.
2. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse „Der Bote“.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Sie ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März einzuberufen und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters über die abgelaufene Saison
 - b) Bericht des Gesamtjugendleiters
 - c) Bericht der Sportlichen Leitung
 - d) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle zwei Jahre)
6. Die Abteilungsleitung ruft bei Bedarf zusätzlich zur Hauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen ein. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung gilt § 6 Nr. 2 dieser Abteilungsordnung entsprechend.

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Fußballabteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Ihr gehören an:
 1. der Abteilungsleiter
 2. der stellv. Abteilungsleiter
 3. der Gesamtjugendkoordinator
 4. der Sportliche Leiter Vollmannschaften
 5. der Sportliche Leiter Gesamtjugend
2. Der Abteilungsleiter vertritt die Fußballabteilung und die Abteilungsleitung gegenüber dem Hauptverein. Im Falle seiner Verhinderung sind die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung in der Reihenfolge gemäß Ziff. 1 vertretungsberechtigt. Kassengeschäfte werden nur durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter im Rahmen des vom Hauptverein genehmigten Etats vorgenommen.
3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
4. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Weitere Mitglieder können bei Bedarf von der Abteilungsleitung berufen werden.

5. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung der Fußballabteilung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist diese berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Wahlvorschläge können schriftlich an den Abteilungsleiter oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
7. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt, sofern kein Mehrheitsantrag auf geheime Wahl gestellt wird.
8. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erheben.

§ 8 Änderungen der Abteilungsordnung

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung bedarf es der 2/3-Mehrheit der bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Fußballabteilung erfolgt durch:

1. Auflösung des TSV Burgthann e.V.
2. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss des TSV Burgthann e.V. in Kraft.

Burgthann, 23.02.2018

TSV Burgthann – Fußballabteilung

Matthias Görz
Abteilungsleiter